



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2019/20

24.08.2020

48. Stück

Studienrechtliche Zuständigkeiten im Hochschullehrgang mit Masterabschluss Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
24.08.2020**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über die studienrechtlichen Zuständigkeiten im Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Der Hochschullehrgang „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ (90 ECTS-Anrechnungspunkte) wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (KPH Graz), der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PHB) und der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) angeboten.

Entsprechend § 39b Abs 3 HG 2005 werden von den Kooperationspartnerinnen Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Zudem wird bestimmt, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Pädagogischen Hochschule jeweils zur Anwendung kommen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Festlegung der Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und der Anwendung der studienrechtlichen Satzungsbestimmungen bezieht sich auf den zwischen der KPH Graz, der PHB und der PHSt gemeinsam eingerichteten Hochschullehrgang „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ (90 ECTS-Anrechnungspunkte).

§ 2 Zuständigkeit in Studienangelegenheiten

- (1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums, das Erlöschen der Zulassung bzw. die vorzeitige Beendigung des Studiums, die Beurlaubung, die Anerkennung von Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse und sonstigen studienabschließenden Unterlagen, die Ausstellung von Studienbestätigungen und Studienerfolgsnachweisen betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der/der/die Studierende zum Studium zugelassen ist.
- (2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, die Einsetzung von PrüferInnen und Prüfungssenaten/Prüfungskommissionen, die Zuweisung von Studierenden zu BetreuerInnen und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Masterarbeiten betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der die Lehrveranstaltung angeboten, die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Masterarbeit betreut wird.

- (3) Die Verleihung des im gegenständlichen Hochschullehrgang vorgesehenen akademischen Grades erfolgt durch einen Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der zulassenden Pädagogischen Hochschule, wobei die jeweils anderen Kooperationspartnerinnen auszuweisen sind (§ 65 Abs. 6 HG 2005).

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat
e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner